

Departemente Mathematik und Physik**Studienreglement 2007****für den Master-Studiengang****Physik**vom 27. Februar 2007⁽¹⁾

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 11
2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Gliederung des Master-Studiengangs	12 – 19
3. Kapitel: Zulassung zum Master-Studiengang	20 – 23
4. Kapitel: Bestimmungen für die Leistungskontrollen	24 – 32
5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms	33 – 36
6. Kapitel: Schlussbestimmungen	37 – 40
Anhang	

Ausgabe: **31.08.2010 – 2**

¹ Mit Änderung gemäss Beschluss der Unterrichtskonferenz vom 20.05.2008 und SLB vom 31.08.2010. Die vorliegende Reglementsangabe (31.08.2010 – 2) ersetzt die vorangehende Ausgabe (20.05.2008 – 1).

Departemente Mathematik und Physik

Studienreglement 2007 für den Master-Studiengang Physik

vom 27. Februar 2007

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003 (RSETHZ 201.021),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich, Anhang

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen im gemeinsamen Studienbereich der Departemente Mathematik und Physik der ETH Zürich (nachfolgend D-MATH/D-PHYS genannt) das Master-Diplom in Physik erworben werden kann.

² Der Anhang ist Bestandteil dieses Studienreglements. Über Änderungen des Anhangs entscheidet der Rektor/die Rektorin auf Antrag oder nach Anhörung des D-MATH/D-PHYS.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Das Master-Diplom in Physik berechtigt zur Führung des folgenden akademischen Titels:

Master of Science ETH in Physik
(Abgekürzter Titel: MSc ETH Physik).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Master of Science ETH in Physics
(Abgekürzter Titel: MSc ETH Physics).

³ Die Inhaber und Inhaberinnen dieses Master-Diploms dürfen auch den Kurztitel „MSc ETH“ führen.

Art. 3 Rechtserlasse

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Allgemeine Verordnung über Leistungskontrollen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 10. September 2002⁽²⁾ (AVL ETHZ);
- b. Verordnung über die Zulassung zu den Studien an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 10. September 2002⁽³⁾ (Zulassungsverordnung ETHZ).

Art. 4 Verzeichnis der Lehrveranstaltungen

Das D-MATH/D-PHYS legt die Lehrveranstaltungen für den Master-Studiengang Physik für jedes Semester in einem verbindlichen Verzeichnis der Lehrveranstaltungen fest. Dieses ist fristgerecht dem Rektor/der Rektorin zur Genehmigung einzureichen. Die Einzelheiten sind in Art. 28 AVL ETHZ⁽²⁾ und in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 5 Unterrichtssprache

¹ Lehrveranstaltungen werden in der Regel auf Deutsch oder Englisch durchgeführt. Die zur Anwendung kommende Sprache wird im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen aufgeführt. Leistungskontrollen erfolgen grundsätzlich in der Sprache der Lehrveranstaltung.

² Unabhängig von der Sprache der Lehrveranstaltung dürfen Studierende eine Leistungskontrolle auf Deutsch oder Englisch absolvieren. Davon ausgenommen sind schriftliche Prüfungen. Die Studierenden informieren den verantwortlichen Examinator/die verantwortliche Examinatorin spätestens bis zur Anmeldung zur Leistungskontrolle schriftlich darüber, dass sie die Leistungskontrolle in einer anderen Sprache als die der Lehrveranstaltung absolvieren werden. Vorbehalten bleiben davon abweichende Bestimmungen bei Lehrveranstaltungen, die nicht von der ETH Zürich angeboten werden.

³ Wollen Studierende eine Leistungskontrolle in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch absolvieren, so benötigen sie das Einverständnis des verantwortlichen Examinators/der verantwortlichen Examinatorin. Für das Einreichen eines entsprechenden Gesuchs gilt die Frist nach Abs. 2.

² SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

³ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 6 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien⁴ zum Kreditsystem.

Art. 7 Kreditpunkte

Kreditpunkte (KP) beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

Art. 8 Berechnungsgrundlage

Das gesamte Arbeitspensum pro Studienjahr bei einem Vollzeit-Studium umfasst im Mittel 60 KP. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

Art. 9 Zuordnung von Kreditpunkten zu Lehrveranstaltungen

¹ Das D-MATH/D-PHYS ordnet allen von ihm selbst durchgeführten Lehrveranstaltungen eine bestimmte Anzahl KP zu und legt sie im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen fest.

² Gehört eine Lehrveranstaltung zum Curriculum mehrerer Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet der Rektor/die Rektorin.

Art. 10 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit „bestanden“ bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der jeweiligen Leistungskontrolle gültigen Verzeichnis der Lehrveranstaltungen.

⁴ Die Richtlinien sind elektronisch abrufbar unter: www.rektorat.ethz.ch/directives

Art. 11 Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-MATH/D-PHYS erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Gliederung des Master-Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Umfang, Studienablauf, Mobilität

Art. 12 Ausbildungsangebot

Der Master-Studiengang Physik dient der Vertiefung der im Bachelor-Studiengang Physik gewonnenen Grundkenntnisse. Im Master-Studium wird besonders Wert auf Flexibilität und auf Lernen durch Forschen in einer Forschungsgruppe gelegt. Neben einem oder mehreren spezialisierten Themen der Physik oder der Mathematik belegen die Studierenden nach individueller Wahl weitere Fächer aus dem Lehrangebot der ETH Zürich. Damit erhalten die Studierenden die Gelegenheit, sich mit weiteren wissenschaftlichen Disziplinen auf fortgeschrittenem Niveau auseinanderzusetzen – je nach Neigung und Interesse zum Beispiel mit Themen aus der Biologie, Chemie usw. Das Studium wird mit einer Master-Arbeit abgeschlossen, mit welcher die Studierenden zeigen, dass sie zur selbständigen Arbeit auf dem Gebiet der theoretischen Physik oder der Experimentalphysik fähig sind. Der Master-Abschluss dient der Vorbereitung auf ein Doktorat oder auf den Eintritt in den Arbeitsmarkt.

Art. 13 Umfang, Dauer, Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Master-Diploms sind mindestens 90 KP nach Massgabe von Art. 33 erforderlich.

² Mindestens 60 der erforderlichen 90 KP müssen an der ETH Zürich erworben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 16 Abs. 1.

³ Der Master-Studiengang Physik ist auf eine Regelstudienzeit von anderthalb Jahren ausgerichtet.

⁴ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt drei Jahre. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf Gesuch hin die Studiendauer verlängern.

⁵ Erfolgt die Zulassung zum Master-Studiengang Physik mit der Auflage, zusätzliche KP zu erwerben, so berechtigt dies zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer um ein halbes Jahr bei Auflagen im Umfang von 21 – 30 KP und um ein Jahr bei Auflagen im Umfang von 31 – 60 KP. Auflagen im Umfang von weniger als 21 KP berechtigen nicht zu einer Verlängerung der Studiendauer.

Art. 14 Wegleitung, Studienablauf, Fachberatung

¹ Das D-MATH/PHYS erstellt eine Wegleitung zum Master-Studiengang Physik, die eine Übersicht über den Ablauf des Studiums enthält.

² Der Studienberater/die Studienberaterin Physik und der Studienvorsteher/die Studienvorsteherin unterstützen die Studierenden bei Fragen zur Studiengestaltung.

³ Für Fragen im Zusammenhang mit der Mobilität steht die Mobilitätsberatung des D-PHYS zur Verfügung. Weitere Einzelheiten zur Mobilität sind in Art. 16 geregelt.

Art. 15 Anrechnung studiengangexterner Studienleistungen

Der Studienvorsteher/die Studienvorsteherin entscheidet abschliessend über die Anrechnung von Studienleistungen, die während des Master-Studiums an einer anderen universitären Hochschule oder in anderen Studiengängen der ETH Zürich erbracht worden sind. Die Handhabung der Leistungsbewertungen richtet sich nach Art. 12 AVL ETHZ⁵.

Art. 16 Mobilität

¹ Im Master-Studium können KP an anderen universitären Hochschulen erworben werden. Davon können insgesamt maximal 30 KP für den Erwerb des Master-Diploms angerechnet werden, wobei in der Kategorie Kernfächer maximal 15 KP anrechenbar sind.

² Überzählige oder nicht angerechnete Mobilitäts-KP werden auf Antrag der Studierenden auf einem Beiblatt zum Schlusszeugnis aufgeführt.

³ Gehören Lehrveranstaltungen anderer universitärer Hochschulen zum Curriculum des Master-Studiengangs Physik, so gelten die entsprechenden KP nicht als Mobilitäts-KP.

⁴ Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus und in Zusammenarbeit mit der Mobilitätsberatung des D-PHYS schriftlich ein Studienprogramm zusammen. Darin werden auch die KP festgehalten, die an der Gasthochschule erarbeitet werden sollen. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung des Studienvorstehers/der Studienvorsteherin.

⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

2. Abschnitt: Lehrgebiete und Gliederung nach Kategorien

Art. 17 Gliederung nach Kategorien

¹ Der Erwerb des Master-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 33 Abs. 1 festgelegt:

- a. Kernfächer
 - 1) Theoretische Kernfächer,
 - 2) Experimentelle Kernfächer;
- b. Wahlfächer
 - 1) Physikalische und mathematische Wahlfächer,
 - 2) Allgemeine Wahlfächer;
- c. Proseminare und Semesterarbeiten;
- d. Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften;
- e. Master-Arbeit.

² Das D-MATH/D-PHYS legt im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen fest, welche Lehrveranstaltungen den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zugeordnet sind.

³ Die Einzelheiten über zusätzliche Lehrangebote sind in Art. 19 geregelt. Beim zusätzlichen Lehrangebot handelt es sich um Fächer, die für den Erwerb des Master-Diploms nicht erforderlich sind. Dieses Lehrangebot wird ebenfalls im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt.

Art. 18 Übersicht über die Kategorien und Unterkategorien

¹ **Theoretische Kernfächer:** Diese behandeln physikalische Themen mit ausgeprägtem theoretischem Charakter auf fortgeschrittenem Niveau. Sie ergänzen die Bachelor-Ausbildung und bilden die Grundlage der fortgeschrittenen Ausbildung in der theoretischen Physik. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 30 geregelt.

² **Experimentelle Kernfächer:** Diese behandeln physikalische Themen aus der Experimentalphysik auf fortgeschrittenem Niveau. Sie ergänzen die Bachelor-Ausbildung und bilden die Grundlage der fortgeschrittenen Ausbildung in der Experimentalphysik. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 30 geregelt.

³ **Physikalische und mathematische Wahlfächer:** Die physikalischen Wahlfächer ermöglichen die Vertiefung physikalischer Themen, sowohl experimenteller als auch theoretischer Natur. Es handelt sich in der Regel um Themen, deren Erforschung in den Forschungsgruppen am D-PHYS und in den Assoziierten Einheiten⁶ betrieben wird. Die mathematischen Wahlfächer ermöglichen die Vertiefung mathematischer Themen und stammen aus dem Lehrangebot des Studiengangs Mathematik. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 30 geregelt.

⁴ **Allgemeine Wahlfächer:** Sie dienen der Erweiterung der Kenntnisse in Bereichen der Physik und der Mathematik sowie in weiteren wissenschaftlichen Disziplinen. Den Studierenden steht das gesamte Lehrangebot der ETH Zürich zur individuellen Auswahl offen – mit folgenden Einschränkungen: Lehrveranstaltungen aus den ersten beiden Studienjahren eines Bachelor-Curriculums der ETH Zürich sowie Lehrveranstaltungen des Pflichtwahlfachs GESS sind nicht als allgemeines Wahlfach anrechenbar. Auf Gesuch hin kann der Studienvorsteher/die Studienvorsteherin auch Lehrveranstaltungen anderer universitärer Hochschulen als allgemeines Wahlfach bewilligen. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 30 geregelt.

⁵ **Proseminare und Semesterarbeiten:** Proseminare sind Eigenarbeiten und dienen der Vertiefung der Kenntnisse in einem Teilgebiet der theoretischen Physik. Alternativ können auch theoretische Semesterarbeiten ausgeführt werden. Für die Ausbildung in Experimentalphysik sind experimentelle Semesterarbeiten vorgesehen, die in einer der Forschungsgruppen zu absolvieren sind. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 31 geregelt.

⁶ **Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften:** Die Studierenden haben Lehrveranstaltungen allgemeinbildenden Inhalts aus den Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften (GESS) zu wählen. Die Einzelheiten sind in den Weisungen des Rektors/der Rektorin über das Pflichtwahlfach GESS sowie in Art. 30 dieses Studienreglements geregelt.

⁷ **Master-Arbeit:** Sie bildet den Abschluss des Studiengangs und wird in der Regel im dritten Semester des Master-Studiums ausgeführt. Die Studierenden sollen mit der Master-Arbeit ihre Fähigkeit, selbständig, strukturiert und wissenschaftlich zu arbeiten, unter Beweis stellen. Die Einzelheiten sind in Art. 32 geregelt.

Art. 19 Zusätzliches Lehrangebot

¹ Das zusätzliche Lehrangebot umfasst Seminare, Kolloquia und Ergänzende Fächer. Sie sind für den Erwerb des Master-Diploms nicht erforderlich.

² Die Seminare, Kolloquia und Ergänzenden Fächer vermitteln ergänzende Kenntnisse zur Abrundung des Fächerspektrums. Sie werden den Studierenden während des ganzen Studiums zur individuellen Auswahl angeboten, um ihre physikalische und intellektuelle Neugier zu wecken und ihren Horizont zu erweitern. Die in diesem Bereich erworbenen KP sind für den Erwerb des Master-Diploms nicht anrechenbar;

⁶ Die sog. Assoziierten Einheiten sind in der Geschäftsordnung des D-PHYS aufgeführt.

sie werden aber auf Antrag der Studierenden auf einem Beiblatt zum Schlusszeugnis aufgeführt und im Diploma Supplement ausgewiesen.

3. Kapitel⁷: Zulassung zum Master-Studiengang

Art. 20 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP ECTS oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Physik oder in einer anderen qualifizierenden Studienrichtung voraus.

² Die Einzelheiten über die für eine Zulassung zum Studiengang erforderlichen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen (Anforderungsprofil) sind im Anhang geregelt.

Art. 21 Anmeldung / Bewerbung, Zulassungsverfahren und Eintritt ins Master-Studium

¹ Wer an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Physik immatrikuliert ist, schreibt sich direkt in den Studiengang ein.

² Alle anderen Interessentinnen und Interessenten bewerben sich beim Rektorat der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang.

³ Der Zulassungsausschuss Physik des D-MATH/D-PHYS prüft die Bewerber und Bewerberinnen auf fachliche Vorbildung und Eignung für das Master-Studium und formuliert zuhanden des Studienvorstehers/der Studienvorsteherin einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁴ Der Rektor/die Rektorin entscheidet auf Antrag des Studienvorstehers/der Studienvorsteherin über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Bewerberin/des Bewerbers kann die der Rektor/die Rektorin die Zulassung vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen, die während des Master-Studiums erworben werden müssen (Zulassung mit Auflagen).

⁷ Revision des Kapitels über die Zulassung zum Master-Studiengang aufgrund der Neuformulierung des im Anhang definierten Anforderungsprofils des Studiengangs gemäss SLB vom 31.08.2010. Anpassung der Artikel über die „Zulassungsvoraussetzungen“ und das „Zulassungsverfahren“ und Aufhebung der Artikel über die „Zulassung ohne Auflagen“ und „Ablehnung der Zulassung“. Gültig ab Zulassung zum HS 2011.

⁶ Die Einzelheiten für die Anmeldung oder die Bewerbung, für das Zulassungsverfahren und für den Eintritt ins Master-Studium werden vom Rektor/von der Rektorin festgelegt. Sie sind im Anhang aufgeführt.

Art. 22 *aufgehoben*

Art. 23 *aufgehoben*

4. Kapitel: Bestimmungen für die Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 24 Formen der Leistungskontrolle, Leistungsbewertung

¹ Der Master-Studiengang Physik umfasst hauptsächlich folgende Formen der Leistungskontrolle:

- a. Prüfungen;
- b. schriftliche Berichte und/oder Vorträge.

² Die in einer Prüfung und in der Master-Arbeit erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

Art. 25 Zulassungsbedingungen zu Leistungskontrollen

¹ Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Bedingungen vorgesehen werden. Diese werden im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt, soweit sie nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind.

² Für die Zulassung zur Master-Arbeit gelten besondere Bedingungen. Diese sind in Art. 32 Abs. 1 festgelegt.

³ Das D-MATH/D-PHYS prüft, ob die Zulassungsbedingungen zu Leistungskontrollen erfüllt sind.

Art. 26 Anmeldung zu Leistungskontrollen am Semesterende und zu Prüfungen in Prüfungssessionen, Durchführung

¹ Soweit es sich um Lehrveranstaltungen der ETH Zürich handelt, gelten für die Anmeldung zu Leistungskontrollen am Semesterende und zu Prüfungen in Prüfungssessionen sowie für die Durchführung dieser Leistungskontrollen bzw. Prüfungen die Bestimmungen der AVL ETHZ⁸ sowie die Weisungen des Rektors/der Rektorin.

² Handelt es sich um Lehrveranstaltungen anderer Universitäten, so gelten für die Anmeldung zu Leistungskontrollen die Bestimmungen der betreffenden Universität.

Art. 27 Anmeldung zu den übrigen Leistungskontrollen

Die Anmeldung zu Leistungskontrollen, die nicht unter die Bestimmungen von Art. 26 fallen, erfolgt in der Regel direkt beim zuständigen Dozenten/bei der zuständigen Dozentin.

Art. 28 Leistungskontrollen in Rahmen von Auflagen für die Zulassung

¹ Leistungskontrollen, die im Rahmen von Auflagen für die Zulassung zum Masterstudiengang Physik absolviert werden müssen, können zu Prüfungsblöcken zusammengefasst werden. Die Zusammensetzung allfälliger Prüfungsblöcke wird in der Zulassungsverfügung aufgeführt. Im Weiteren gilt:

- a. Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn der Mittelwert aller zugehörigen Noten mindestens 4 beträgt.
- b. Ein nicht bestandener Prüfungsblock darf einmal wiederholt werden; die Wiederholung umfasst den gesamten Prüfungsblock.
- c. Ein Prüfungsblock kann erst wiederholt werden, wenn der erste Versuch vollständig absolviert und das Nichtbestehen verfügt worden ist.

² Unabhängig von der Sprache der Lehrveranstaltung dürfen Studierende eine Leistungskontrolle auf Deutsch oder Englisch absolvieren. Davon ausgenommen sind schriftliche Prüfungen. Die Studierenden informieren im gegebenen Fall den verantwortlichen Examinator/die verantwortliche Examinatorin spätestens bis zur Anmeldung zur Leistungskontrolle schriftlich darüber, dass sie die Leistungskontrolle in einer anderen Sprache als die der Lehrveranstaltung absolvieren werden.

³ Werden wegen zweimaligen Nichtbestehens einer Leistungskontrolle bzw. eines Prüfungsblocks die Auflagen nicht vollständig erfüllt, so entfällt die Zulassung zum Master-Studiengang Physik. Werden davon betroffene Kandidaten und Kandidatinnen auf Gesuch hin zu einem Bachelor-Studiengang an der ETH Zürich zugelassen, so gilt für die im Rahmen von Auflagen absolvierten Leistungskontrollen folgende Regelung:

⁸ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

- a. Bestandene Leistungskontrollen bzw. Prüfungsblöcke können im Bachelor-Studiengang angerechnet werden. Die anrechenbaren Leistungen werden als KP gutgeschrieben.
- b. Von nicht bestandenen Leistungskontrollen werden keine KP angerechnet.
- c. Über die Anrechnung von KP entscheidet der Rektor/die Rektorin auf Antrag des zuständigen Departements.

Art. 29 Unehrlisches Handeln

Die Einzelheiten für den Umgang mit unehrlichem Handeln bei Leistungskontrollen sind in der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004⁹ geregelt.

2. Abschnitt: Leistungskontrollen des Master-Studiums

Art. 30 Kernfächer, Wahlfächer, Pflichtwahlfach GESS

¹ Zu jeder Lehrveranstaltung der Kategorien Kernfächer, Wahlfächer sowie Pflichtwahlfach GESS gehört eine Leistungskontrolle.

² Form und Zeitpunkt einer Leistungskontrolle werden im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt, sofern die Lehrveranstaltung aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lehrveranstaltung aus dem Lehrangebot einer anderen universitären Hochschule, so haben die Studierenden die Modalitäten für die Leistungskontrolle bei der betreffenden Hochschule in Erfahrung zu bringen.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit „bestanden“ bewertet wird.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

⁶ Ist eine Leistungskontrolle zweimal nicht bestanden worden, so können für die betreffende Lehrveranstaltung keine KP erworben werden.

⁹ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

Art. 31 Proseminare und Semesterarbeiten

¹ ⁽¹⁰⁾ Proseminare und Semesterarbeiten werden mit einem schriftlichen Bericht und einem Vortrag abgeschlossen. Weitere Einzelheiten zur Leistungskontrolle werden im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt.

² Die in einem Proseminar oder in einer Semesterarbeit erbrachte Leistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

³ Ein nicht beständenes Proseminar oder eine nicht bestandene Semesterarbeit kann nicht wiederholt werden. Es muss ein weiteres Proseminar belegt oder eine weitere Semesterarbeit angefertigt werden, um die erforderlichen KP zu erwerben.

Art. 32 Master-Arbeit

¹ Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer:

- a. das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen hat;
- b. allfällige Auflagen für die Zulassung zum Master-Studiengang Physik erfüllt hat;
- c. im Master-Studium die erforderlichen 9 KP in der Kategorie Proseminare und Semesterarbeiten erworben hat (vgl. Art. 33 Abs. 1 Bst. c).

² Die Master-Arbeit steht unter der Leitung eines Professors/einer Professorin des D-PHYS oder eines/einer Assoziierten Departementsangehörigen. Das D-PHYS kann weitere Personen bezeichnen, die befugt sind, Master-Arbeiten zu leiten.

³ Die Master-Arbeit wird im Themenbereich eines Kernfachs oder eines Wahlfachs (physikalisches, mathematisches oder allgemeines) ausgeführt. Der Leiter/die Leiterin der Master-Arbeit definiert in Absprache mit dem Studenten/der Studentin die Aufgabenstellung und legt den Beginn und den Abgabetermin der Master-Arbeit fest. Auf Gesuch hin kann der Studienvorsteher/die Studienvorsteherin Ausnahmen bewilligen.

⁴ Die Master-Arbeit dauert vier Monate und wird mit einem schriftlichen Bericht abgeschlossen. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Studienvorsteher/die Studienvorsteherin eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer bewilligen. Fallen die Weihnachtsferien in die Zeit der Master-Arbeit, so wird die Bearbeitungsdauer automatisch um zehn Tage verlängert.

⁵ Die Master-Arbeit wird mit einer Note bewertet. Sie ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

⁶ Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einem anderen Leiter/einer anderen Leiterin ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss der Unterrichtskonferenz vom 20.05.2008, Inkrafttreten auf Herbstsemester 2008.

5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms

Art. 33 Kreditpunkte je Kategorie

¹ Die für das Master-Diplom erforderlichen 90 KP sind in den nachstehend aufgeführten Kategorien bzw. Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben. Weitere Einzelheiten sind in Abs. 2 – 6 geregelt.

a. Kernfächer 1) Theoretische Kernfächer (mindestens 10 KP) 2) Experimentelle Kernfächer (mindestens 10 KP)	30 KP
b. Wahlfächer 1) Physikalische und mathematische Wahlfächer (mindestens 10 KP) 2) Allgemeine Wahlfächer	20 KP
c. Proseminare und Semesterarbeiten	9 KP
d. Pflichtwahlfach GESS	2 KP
e. Master-Arbeit	25 KP
<i>Summe</i>	86 KP

² In begründeten Ausnahmefällen kann von den in Abs. 1 Bst. a – c aufgeführten Bestimmungen über die Mindestanzahl KP abgewichen werden. Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Studienvorstehers/der Studienvorsteherin.

³ Die bis zur Summe von 90 noch fehlenden KP müssen in den Kategorien *Kernfächer*, *Wahlfächer* oder *Proseminare und Semesterarbeiten* erworben werden.

⁴ KP aus Kernfächern sind auch in der Kategorie physikalische und mathematische Wahlfächer nach Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 anrechenbar. Werden KP aus Kernfächern in der Kategorie Wahlfächer angerechnet, so sind die entsprechenden KP nicht gleichzeitig noch in der Kategorie Kernfächer anrechenbar.

⁵ KP aus dem zusätzlichen Lehrangebot nach Art. 19 (Seminare, Kolloquia und Ergänzende Fächer) sind für den Erwerb des Master-Diploms nicht anrechenbar. Sie werden auf Antrag der Studierenden auf einem Beiblatt zum Schlusszeugnis aufgeführt.

⁶ KP aus Lehrveranstaltungen, die sowohl in Bachelor- als auch in Master-Studiengängen angeboten werden, können für das Master-Diplom nur dann angerechnet werden, wenn sie nicht bereits für das Bachelor-Diplom angerechnet worden sind.

Art. 34 Antrag auf Diplomerteilung

¹ Nach Erfüllung der Anforderungen nach Art. 33 können die Studierenden innerhalb von drei Jahren ab Beginn des Master-Studiums die Erteilung des Master-Diploms beantragen. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf Gesuch hin diese Frist verlängern.

² Im Antrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien bzw. Unterkategorien nach Art. 33 Abs. 1 anzugeben, die in das Schlusszeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie bzw. Unterkategorie muss die Summe der KP die in Art. 33 Abs. 1 festgelegten Minima erreichen.

³ Für das Master-Diplom werden maximal 100 KP angerechnet. Ausnahmen bleiben vorbehalten. Weitere KP werden auf Antrag der Studierenden auf einem Beiblatt zum Schlusszeugnis aufgeführt.

Art. 35 Zwischenzeugnisse, Schlusszeugnis, Notendurchschnitt

¹ Zwischenzeugnisse werden in der Regel am Ende der Prüfungssessionen erstellt und enthalten die seit dem vorangegangenen Zwischenzeugnis bewerteten Studienleistungen.

² Im Schlusszeugnis werden aufgeführt:

- a. die Noten und weitere Leistungsbewertungen des Antrages nach Art. 34 Abs. 2 sowie der aus diesen Noten errechnete Notendurchschnitt;
- b. auf einem Beiblatt zum Schlusszeugnis allfällige weitere Leistungsbewertungen nach Art. 34 Abs. 3.

³ Der Notendurchschnitt im Schlusszeugnis errechnet sich als gewichtetes Mittel der im Antrag aufgeführten Noten, wobei allfällige Noten der Kategorie Pflichtwahlfach GESS für den Notendurchschnitt nicht berücksichtigt werden. Das Gewicht einer Note entspricht der Anzahl KP, die der jeweils zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung zugeordnet ist. Die Note der Master-Arbeit hat demgemäss das Gewicht 25.

⁴ Das D-MATH/D-PHYS erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erstellt die Zeugnisse.

Art. 36 Urkunde, Diploma Supplement, Veröffentlichung

¹ Wer das Master-Diplom erwirbt, erhält eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

² Der Erwerb des Master-Diploms wird durch das Rektorat veröffentlicht.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 37 Ausschluss vom Master-Studiengang

Vom Master-Studiengang Physik wird in der Regel ausgeschlossen, wer die erforderliche Anzahl KP für das Master-Diplom nach Art. 33 nicht mehr erreichen kann wegen:

- a. zweimaligen Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
- b. Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer.

Art. 38 Leistungsüberblick

Wer vor dem Erwerb des Master-Diploms vom Master-Studiengang Physik ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 39 Übertritt aus dem ungestuften Diplomstudium

¹ Bei Studierenden, die aus dem ungestuften Diplomstudiengang Physik gemäss Studienplan und Diplomprüfungsreglement 1994¹¹ in den Master-Studiengang Physik übertreten wollen, nimmt der Studienvorsteher/die Studienvorsteherin eine individuelle Beurteilung der Studienleistungen vor und formuliert einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung, einschliesslich der anrechenbaren und noch zu erwerbenden KP.

² Der Rektor/die Rektorin entscheidet auf Antrag des Studienvorstehers/der Studienvorsteherin über die Zulassung oder Nichtzulassung, einschliesslich der anrechenbaren und noch zu erwerbenden KP.

Art. 40 Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2007 in Kraft. Es gilt für die ab diesem Zeitpunkt in den Master-Studiengang Physik eintretenden Studierenden.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident a. i.: Osterwalder

Der Delegierte: Bretscher

¹¹ RSETHZ 321.1.0900.2 und 322.1.0900.2

Anhang

zum Studienreglement 2007 für den
Master-Studiengang Physik

vom 31. August 2010

*Gültig für Eintritte in den Studiengang auf Herbstsemester 2011 oder später.
Für Eintritte auf das Herbstsemester 2010 oder Frühjahrssemester 2011
gelten die Bestimmungen des bisherigen Anhangs vom 27. Februar 2007.*

Dieser Anhang legt die Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Master-Studiengang Physik fest.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Physik

- 2.1 Bachelor-Diplom in Physik der ETH Zürich
- 2.2 Andere Bachelor-Diplome in Physik
 - 2.2.1 Allgemeines
 - 2.2.2 Bachelor-Diplom in Physik einer anderen Schweizer Universität
 - 2.2.3 Bachelor-Diplom in Physik einer anderen Universität

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung

- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Bachelor-Diplom der ETH Zürich
- 3.3 Bachelor-Diplom einer anderen Universität

4 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

- 5.1 Allgemeines

5.2 Fristen und Bedingungen für Leistungskontrollen

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Master-Studiengang Physik (nachfolgend „Studiengang“) müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt voraus:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom in Physik im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (KP) ECTS⁽¹⁾ oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Physik; oder
- b. ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP ECTS oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung, mit der die im folgenden aufgeführten fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

² Die ETH Zürich kann überdies von den Bewerberinnen und Bewerbern einen schriftlichen Nachweis verlangen, dass ihr Bachelor-Abschluss sie an der Herkunftsuniversität bzw. an einer Universität im Land ihres Bachelor-Abschlusses zum daran anschliessenden konsekutiven Master-Studium berechtigt.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

1.2.1 Kenntnisse und Fähigkeiten

¹ Das Master-Studium in Physik setzt grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Fachgebieten Mathematik und Physik voraus, die nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig sind denjenigen, die im ETH-Bachelor-Studiengang Physik vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

² Das **fachliche Anforderungsprofil** basiert auf Kenntnissen und Fähigkeiten, die im ETH-Bachelor-Studiengang Physik vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens sowie der experimentellen Fähigkeiten.

³ Das fachliche Anforderungsprofil gliedert sich in die nachstehend aufgeführten zwei Teile. Angaben zu Inhalt und Umfang der entsprechenden Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert (www.vvz.ethz.ch).

¹ ECTS: European Credit Transfer System. Kreditpunkte beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der zur Erreichung eines Lernziels erforderlich ist. Ein KP entspricht einem Arbeitsaufwand von 25-30 Stunden.

Teil 1: Grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten

Teil 1 beinhaltet grundlegende Kenntnisse in den Fachgebieten Mathematik und Physik:

1a Fachgebiet Mathematik

Erforderlich sind wesentliche Inhalte der folgenden, zum ETH-Bachelor-Studiengang Physik gehörenden Lerneinheiten:

- Analysis I
- Analysis II
- Lineare Algebra I
- Lineare Algebra II
- Numerische Methoden
- Informatik
- Funktionentheorie
- Methoden der mathematischen Physik I
- Methoden der mathematischen Physik II

1b Fachgebiet Physik

Erforderlich sind wesentliche Inhalte der folgenden, zum ETH-Bachelor-Studiengang Physik gehörenden Lerneinheiten:

- Mechanik und Wärme
- Schwingungen und Wellen
- Elektrizität und Magnetismus
- Quantenphysik

1c Praktika, Proseminare, Semesterarbeiten

Erforderlich sind Studienleistungen wie folgt:

- Physikpraktika
- Semesterarbeiten (experimentell oder theoretisch) und Proseminare

Teil 2: Fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten

Teil 2 beinhaltet spezifische Kenntnisse im Fachgebiet Physik.

A) Theoretische Physik

Erforderlich sind wesentliche Inhalte der folgenden, zum ETH-Bachelor-Studiengang Physik gehörenden Lerneinheiten:

- Allgemeine Mechanik
- Elektrodynamik
- Quantenmechanik I
- * Quantenmechanik II
- * Theorie der Wärme
- * Kontinuumsmechanik

B) Kernfächer der Experimentalphysik

Erforderlich sind wesentliche Inhalte der folgenden, zum ETH-Bachelor-Studiengang Physik gehörenden Lerneinheiten:

- * Astrophysik
- * Festkörperphysik
- * Kern- und Teilchenphysik
- * Quantenelektronik

Aus der Gruppe der mit einem Stern (*) gekennzeichneten Lerneinheiten sind Kenntnisse von zumindest 4 vorausgesetzt, wobei zumindest 2 aus der Gruppe der Kernfächer der Experimentalphysik, und zumindest 1 aus der Gruppe der Theoretischen Physik sind.

1.2.2 Zulassung mit Auflagen

¹ Sind die fachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.2.1 nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage erfolgen, fehlende Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.

² Der Nachweis über den Erwerb der verlangten zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten muss von den Kandidatinnen und Kandidaten durch das Bestehen von Leistungskontrollen innerhalb gesetzter Fristen erbracht werden (Siehe Ziffer 5).

³ Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als definitiv nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Englisch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Englischkenntnisse (Niveau C1⁽²⁾) nachgewiesen werden.

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Physik

2.1 Bachelor-Diplom in Physik der ETH Zürich

Auflagenfreie Zulassung

¹ Ein Bachelor-Diplom in Physik der ETH Zürich ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang.

Anmeldung

² Bereits an der ETH Zürich immatrikulierte Studierende des Bachelor-Studiengangs Physik schreiben sich direkt über www.mystudies.ethz.ch in den Studiengang ein. Das Zulassungsverfahren gemäss Ziffer 4 entfällt.

Eintritt ins Master-Studium

³ Für bereits an der ETH Zürich immatrikulierte Bachelor-Studierende, die ins ETH-Master-Studium übertreten, gilt generell:

- a. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- b. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

⁴ Studierende des Bachelor-Studiengangs Physik der ETH Zürich können sich direkt in den Studiengang einschreiben, sobald sie:

- a. die Basisprüfung, die Prüfungsblöcke I und II, die beiden Anfänger-Praktika sowie das Vorgerückten-Praktikum I erfolgreich abgeschlossen haben; und
- b. für das Bachelor-Diplom insgesamt noch höchstens 62 KP erwerben müssen

² Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (EFR): The Common European Framework of Reference for Languages, S. 23f. www.coe.int/t/dg4/linguistic/Source/Framework_EN.pdf

2.2 Andere Bachelor-Diplome in Physik

2.2.1 Allgemeines

Bewerbung

¹ Interessentinnen und Interessenten mit einem nicht an der ETH erworbenen Bachelor-Diplom in Physik bewerben sich bei der Zulassungsstelle der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang und durchlaufen das Zulassungsverfahren gemäss Ziffer 4.

Eintritt ins Master-Studium

² Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

2.2.2 Bachelor-Diplom in Physik einer anderen Schweizer Universität

Zulassung

¹ Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet bei einem Bachelor-Diplom in Physik einer anderen Schweizer Universität, sofern die sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.3 erfüllt sind.

² Die Zulassung kann mit Auflagen erfolgen.

2.2.3 Bachelor-Diplom in Physik einer anderen Universität

Zulassung

¹ Für die Zulassung zum Studiengang müssen alle Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 erfüllt sein.

² Die Zulassung kann mit Auflagen erfolgen.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 30 KP umfassen.

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung

3.1 Allgemeines

Bewerbung

¹ Interessentinnen und Interessenten, die einen qualifizierenden Bachelor-Abschluss in einer anderen Studienrichtung als Physik besitzen, bewerben sich bei der Zulassungsstelle der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang und durchlaufen das Zulassungsverfahren gemäss Ziffer 4.

Zulassung

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen alle Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 erfüllt und überdies im vorherigen Studium sehr gute Studienleistungen erbracht worden sein.

³ Die Zulassung kann mit Auflagen erfolgen.

⁴ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:

- insgesamt mehr als 30 KP umfassen; oder
- mehr als 15 KP im Teil 1 der fachlichen Voraussetzungen umfassen (vgl. Ziffer 1.2.1)

3.2 Bachelor-Diplom der ETH Zürich

Eintritt ins Master-Studium

¹ Für bereits an der ETH Zürich immatrikulierte Bachelor-Studierende, die ins ETH-Master-Studium übertreten, gilt generell:

- a. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- b. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

² Studierende eines ETH-Bachelor-Studiengangs mit einem positiven Zulassungsentscheid können sich in den Studiengang einschreiben, sobald sie für das Bachelor-Diplom nur noch jene Anzahl KP erwerben müssen, die eine Einschreibung in den konsekutiven Master-Studiengang der Herkunftsstudienrichtung³ ermöglicht.

3.3 Bachelor-Diplom einer anderen Universität

Eintritt ins Master-Studium

Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-) Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

4 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

¹ Alle Interessentinnen und Interessenten – ausser bereits an der ETH Zürich immatrikulierte Studierende des Bachelor-Studiengangs Physik – müssen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang einreichen. Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, ins-

³ Die zulässige Anzahl fehlender KP ist im Studienreglement des jeweils konsekutiven Master-Studiengangs festgelegt (z.B.: BSc Mathematik > MSc Mathematik).

besondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen werden auf den Webseiten der Zulassungsstelle der ETH Zürich (www.admission.ethz.ch) publiziert.

² Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

³ Der Zulassungsausschuss des Studienganges überprüft, wie weit die Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber dem Anforderungsprofil entspricht und formuliert zuhanden des Studienvorstehers/der Studienvorsteherin einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁴ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag des Studienvorstehers/der Studienvorsteherin über die auflagenfreie Zulassung, die Zulassung mit Auflagen oder die Nichtzulassung.

⁵ Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsentscheid einschliesslich der relevanten Informationen zu allfälligen Zulassungsauflagen.

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

5.1 Allgemeines

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vor oder während des Master-Studiums durch Selbststudium oder Unterrichtsbesuch. Die für die einzelnen Auflagenfächer vorgesehenen Leistungskontrollen müssen innerhalb der gesetzten Fristen abgelegt werden.

² Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Master-Studiengang als definitiv nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

³ Die Fristen und Bedingungen für das Ablegen der Leistungskontrollen sind in Ziffer 5.2 festgelegt.

5.2 Fristen und Bedingungen für Leistungskontrollen

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen die Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals vollständig abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens eineinhalb Jahr nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Jede Leistungskontrolle muss einzeln bestanden werden.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden.